

Prüfvermerk

Vorhaben: Tiefbohrung Twist-Bült

Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH

Allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Rechtliche Grundlage:

Gemäß § 1 Nr. 2. b) UVP-V Bergbau bedarf es bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken unterhalb der in Buchstabe a genannten Fördervolumina (täglich 500 t Erdöl oder 500.000 m³ Erdgas) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Daten und Informationsgrundlage:

- BergPass-Antrag der Neptune Energy auf allgemeine Vorprüfung für die Tiefbohrung Twist-Bült

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 3 UVPG

1) Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1) Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Standort: Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Die Neptune Energy Deutschland GmbH beabsichtigt im Feld Twist-Bült eine Explorationsbohrung mit einer vertikalen Teufe von 1.500 m abzuteufen, um eine mögliche Öllagerstätte im Obermalm zu erkunden und zu erschließen.

Bei Fündigkeit und einer möglichen wirtschaftlichen Förderung und wird sich die Produktionsphase anschließen

Obertageanlagen:

Größe des geplanten Bohrplatzes (Bohrphase): 7.500 m²

Flächenbedarf nach Bohrphase (Betriebsphase): 4.000 m²

Höhe des Bohrturms:

ca. 38 m

Der Bohrplatz wird nach den heutigen Erfordernissen gestaltet.

1.2) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im direkten Umfeld sind keine weiteren Vorhaben bekannt. In ca. 4 km nordöstlicher Richtung liegt das Erdölfeld Rühlermoor, wo seit den 50er Jahren Erdöl gefördert wird. Aufgrund der Entfernung besteht kein Zusammenwirken mit dem geplanten Vorhaben.

Seismizität:

Nach DIN EN 1998-1/NA:2011-01 liegt der Bereich der Explorationsbohrung nicht in einer seismisch aktiven Erdbebenzone. Bergbaulich bedingte mikroseismische Aktivität durch Ölproduktion aus den umliegenden Lagerstätten ist bisher nicht bekannt bzw. unterlagen keiner historischen Überwachung.

1.3) Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Wasser:

Es wird eine Grundwasserhaltung für den Bau des Bohrkellers notwendig sein. Die Reichweite der Absenkung ist auf den Bereich des Bohrplatzes, der temporär in Anspruch genommenen Ackerfläche sowie minimal auf den Bereich der Baum-Strauchhecke begrenzt und nur von kurzer Dauer, sodass sich nach Beendigung der GW- Haltung kurzfristig die ursprünglichen Wasserverhältnisse wieder einstellen. Die Laufzeit der Wasserhaltung beschränkt sich auf eine Dauer von 10 Tagen. Pro Tag werden ca. 155,28 m³ gefördert. Somit ergibt sich eine Gesamtfördermenge von ca. 2015 m³.

Während der Bauwasserhaltung für den Bau des Bohrkellers wird das für die Baugrube gehobene Grundwasser in den benachbarten Vorfluter eingeleitet. Weitere Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fläche:

Das Vorhaben ist auf einer Ackerfläche geplant. Während der Bohrphase werden ca. 7.500 m² benötigt (inkl. Zuwegung, Parkplätze, Bohrplatz und Bodenmieten), davon werden ca. 70 m² vollversiegelt.

Während der anschließenden Betriebsphase werden ca. 4000 m² in Anspruch genommen, der Platz wird auf diese Größe zurückgebaut.

Boden:

Das Vorhaben ist auf einer Ackerfläche geplant. Bei Fündigkeit der Bohrung und anschließender Produktionsphase wird eine Fläche von 4.000 m² permanent in Anspruch genommen, 70 m² werden voll versiegelt.

Tiere/ Pflanzen/ Biologische Vielfalt:

Die geplante Vorhabensfläche wird zurzeit als Ackerfläche genutzt, ist also für Tiere als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht gut geeignet. Es sind keine Vorkommen sowie besonders geschützter Arten gem. § 44 BNatSchG bekannt. In südöstlicher Richtung im näheren Umfeld befindet sich eine geschützte Baum-Strauchhecke, dort könnten planungsrelevante Vogelarten vorkommen. Planungsrelevante Pflanzenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es fallen im Wesentlichen folgende Abfälle an:

- Spülungsmaterialverpackungen (Abfallschlüsselnummern 15 01 06 und 15 01 10)
- Laborabfälle (16 05 08)
- Lösemittelgemische, halogenfrei (14 06 03)
- nichtchlorierte Emulsionen (13 01 05)
- nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle (13 02 05)
- Eisen und Stahl (17 04 05)
- Aufsaug- und Filtermaterialien (15 02 02)
- Hausmüll (20 03 01)
- Abwässer (20 03 04)
- chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle (01 05 08)
- ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle (01 05 05)
- bei der späteren Förderung: ggf. Lagerstättenwässer (innerbetriebliche Verwertung)

Die anfallenden Abfälle werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften gesammelt und entsorgt bzw. verwertet (Einzelheiten in Abfallbetriebsplänen).

Der anfallende Hausmüll sowie die anfallenden Fäkalien werden in kommunalen Entsorgungseinrichtungen entsorgt.

1.5) Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bau- und Bohrphase kann es zu Störungen durch Geräusche, Erschütterungen und Lichtemissionen kommen. Der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt 600 m. Die gesetzlichen Grenzwerte für Geräuschemissionen werden eingehalten. Durch geeignete Maßnahmen wie z. Bsp. schallgedämpfte Aggregate oder organisatorischer Maßnahmen werden Auswirkungen auf die Umgebung verringert. Auch bei der Beleuchtung des Platzes werden durch exakte Ausrichtung von Richtstrahlern und Einsatz geeigneter Leuchtstoffröhren Auswirkungen auf die Umgebung vermieden oder verringert.

Während der sich ggf. anschließenden Förderung sind Belästigungen nicht zu erwarten, da kein Lärm oder andere Emissionen entstehen.

Eine Verschmutzung der Umwelt ist nicht zu erwarten. Durch die Ausführung der Bohrung nach den geltenden Regeln der Technik (Verrohrung, Zementation, Überwachung etc.) wird die Integrität der Bohrung gewährleistet. Durch die

Gestaltung des Bohrplatzes nach den heutigen Erfordernissen sind auch obertägig die Verschmutzungsrisiken minimiert.

1.6) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1) Verwendete Stoffe und Technologien

Die verwendeten Stoffe (z. B. Spülmittelzusätze, Zementadditive, Lösemittelgemische, Öle etc.) stellen bei sachgerechter Handhabung kein besonderes Risiko dar. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet nur auf den dafür zugelassenen Flächen statt (innerer Bereich des Bohrplatzes, der für wassergefährdende Stoffe hergerichtet und zugelassen ist).

Durch die verwendeten Technologien wie Verrohrung und Zementation der Bohrung nach dem heutigen Stand der Technik (Einsatz geeigneter Materialien für die Verrohrung, abgestimmte Zusatzstoffe für Zementation und Spülung) und Gestaltung des Bohrplatzes wird für eine Minimierung der Risiken (Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer) gesorgt.

Angaben zur Bohrung:

- Verrohrung erfolgt nach Stand der Technik
- Die oberste Rohrtour (Grundwasserschutzrohrtour) wird bis in die Basis des Tertiär eingebracht und bis zu Tage zementiert. Bis ca. 80 m Teufe findet sich nutzbares Süßwasser (Daten aus umliegenden Bohrungen).
- Anschließend wird die Produktionsrohrtour oberhalb der Lagerstätte abgesetzt und ebenfalls zementiert, sodass die geschaffenen Räume (Bohrstrecke) nach dem Abteufen durch Zement verdichtet werden. Final wird die Lagerstätte der Bohrung mit einem zementierten Liner komplettiert.
- Verwendung einer Bentonit-Polymer-Wasserspülung (tonhaltige Wasserspülung) im süßwassergefüllten Raum. Bei den Polymeren handelt es sich um einfache Stärkeprodukte, wie Sie analog in der Lebensmittelindustrie verwendet werden.
- Die Integrität der Bohrung wird durch kontinuierliche Messungen überwacht, die Bohrungsbarrieren werden regelmäßig verifiziert, überprüft sowie gewartet.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Vorhaben selbst fällt nicht unter die Störfall-Verordnung.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Anlagen, die der Störfall-VO unterliegen, beträgt über 2000m (überprüft anhand von IFAS).

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Betriebs- und anlagenbedingt: Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) und die Gestaltung des Bohrplatzes ist eine Verunreinigung des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer und das damit verbundene Risiko für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten.

Bau-/bohrbedingt: Beeinträchtigungen durch Lärm oder Luftimmissionen sind zeitlich begrenzt und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1) Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die geplante Bohrung befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Forst- und fischeiwirtschaftliche Nutzung findet nicht statt.

Die nächsten Siedlungsstrukturen liegen ca. 600 m südlich des Vorhabensstandortes.

Die Zufahrt zum Bohrplatz erfolgt über die Straße "Am Kanal", dann über den vorhandenen Wirtschaftsweg und eine neue Zufahrt.

2.2) Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds

Fläche:

Bei dem Vorhaben wird eine Fläche von ca. 7.500 m² in Anspruch genommen, davon 4.000 m² dauerhaft. Ein Teil der Fläche wird nach der Bohrphase zurückgebaut.

Boden:

Das Umfeld des Vorhabens ist anthropogen geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Es sind keine für den Naturschutz bedeutenden Böden betroffen. Die Eingriffsfläche liegt auf einer Ackerfläche.

Wasser:

Oberflächengewässer:

- Entwässerungsgraben in der Nähe der Lokation

Grundwasser:

Die Grundwasseroberfläche liegt bei > 15 bis 20 m NHN. Als Grundwasserleitertypen der oberflächennahen Gesteine ist ein Grundwassergeringleiter angegeben.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.

Es wird für die Erstellung des Bohrkellers eine temporäre Bauwasserhaltung von insgesamt 2.015 m³ notwendig sein.

Der Schutz des Grundwassers wird durch die beschriebene Ausführung der Bohrung und die Gestaltung des Bohrplatzes gewährleistet.

Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt:

Vorkommen von besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Vorhabensbereich sind nicht bekannt. Das Gebiet (Ackerfläche) wird wahrscheinlich zur Nahrungssuche genutzt. Aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten besteht keine erhebliche Beeinträchtigung.

Es befindet sich eine Baum-Strauchhecke in der Nähe der Lokation, die als möglicher Bruthabitat in Frage kommt. Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastung der dort potentiell vorkommenden Brutvögel wird aufgrund der Durchführung der Bau- und Bohrarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit weitestgehend vermieden. Falls dies nicht möglich ist und Arbeiten während der Kernbrutzeit notwendig werden, werden eventuell eine ökologische Baubegleitung und entsprechende Minimierungsmaßnahmen durchgeführt.

Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild der Umgebung ist geprägt durch Landwirtschaft und einige Gehölzstrukturen.

Größte optische Wirkung des Vorhabens hat der ca. 38 m hohe Bohrturm, diese ist jedoch zeitlich begrenzt auf die Dauer der Bohrphase.

Luft-/Klima:

Bau-/Bohrphase: Es entstehen temporäre Auswirkungen durch Emissionen von den eingesetzten Maschinen, diese sind jedoch als nicht erheblich einzustufen.

Förderphase: Betriebsbedingt entstehen keine Emissionen.

Kultur- und Sachgüter:

Sollten während der Bauarbeiten Bodendenkmäler oder weitere kulturelle Sachgüter angetroffen werden, wird die zuständige Denkmalbehörde umgehend informiert und das weitere Vorgehen abgestimmt.

2.3) Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Abstand zu nächstgelegendem EU-Vogelschutzgebiet > 2 km → nicht betroffen
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	- Abstand zum nächstgelegenen Naturschutzgebiet > 2 km → nicht betroffen
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	- nicht betroffen
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- nicht betroffen
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- nicht betroffen
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	- Wallhecke in unmittelbarer Nähe des Platzes (s. Punkt 2.2)
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- nicht bekannt
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Chemischer Zustand gem. WRRL ist als schlecht eingestuft
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- nicht betroffen. Abstand zu nächstgelegenen Siedlungsstrukturen ca. 600 m
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- nicht bekannt.
	-

Weitere Betroffenheit von nach Naturschutzrecht besonders geschützter Gebiete:

Naturpark gem. § 27 BNatSchG bzw. § 20 NAGBNatSchG

Das geplante Vorhaben liegt im Naturpark „Bourtanger Moor-Bargerveen“ (NP NDS 00013):

- Fläche 140 km²
- Landschaftstypen: Moor, Heide, Grünland, Wald



Notizen

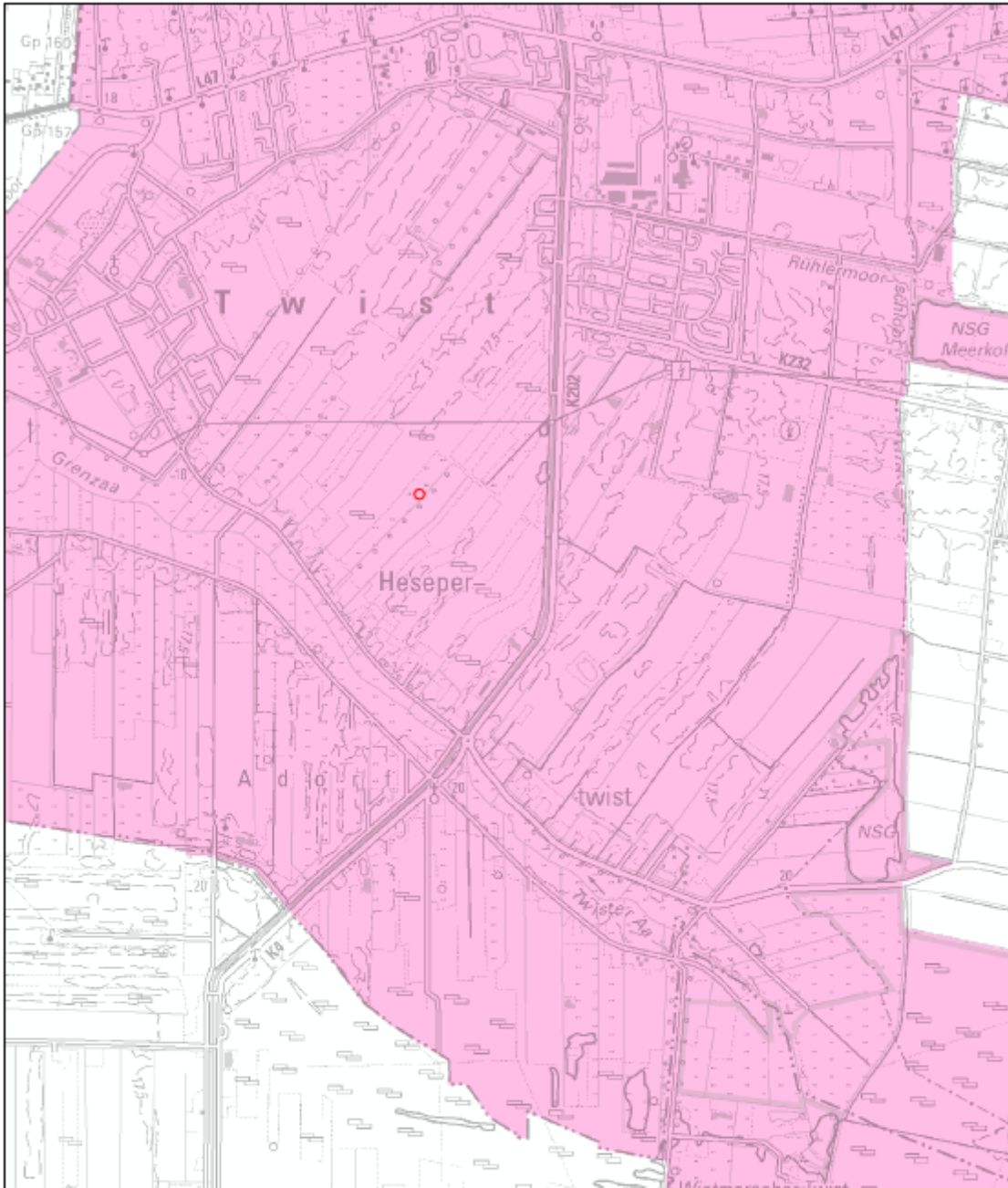
- Roter Kreis: Vorhabensstandort
- beige Flächen: Moorschutzprogramm
- rote Flächen: Naturschutzgebiet
- grün schraffierte Fläche: EU-Vogelschutzgebiet

Kartentitel

Lage Vorhaben

Maßstab 1 : 35000

Kartenausdruck: cardo WebGis unter Nutzung von Apache FOP



Notizen

Roter Kreis: Vorhabensstandort
 rosa Fläche: Naturpark



Kartentitel
 Lage Vorhaben

Maßstab 1 : 35000



Kartenausdruck: cardo WebGIS unter Nutzung von Apache FOP

Zugriff am 17.10.2019

Der Naturpark „Bourtanger Moor - Bargerveen“ umfasst eine Fläche von ca. 140 km² und dient dem Schutz und der Erhaltung der Naturlandschaft mit ihren typischen Merkmalen und hat außerdem eine Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Aufgrund der im Verhältnis geringen Flächeninanspruchnahme wird das geplante Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Funktionen des Naturparks haben.

3) Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1) Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Art:

Es kommt temporär zu akustischen und optischen Auswirkungen durch den Bau des Bohrplatzes und das Abteufen der Bohrung.

Gebiet:

Das Vorhaben ist auf einer Ackerfläche geplant, es wird während der Bau- und Bohrphase eine Fläche von 7.500 m² in Anspruch genommen, nach Abschluss der Bau- und Bohrarbeiten wird der Platz auf eine dauerhafte Fläche von 4.000 m² rückgebaut.

Personen:

Die nächste Wohnbebauung liegt in 600 m Entfernung.

3.2) Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Entfernung zur niederländischen Grenze beträgt ca. 3 km Luftlinie in westlicher Richtung.

Die Auswirkungen der Maßnahme haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3) Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bau- und Bohrphase ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Durch den Förderbetrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten.

3.4) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen durch die Arbeiten während der Bau- und Bohrphase ist hoch. Die Auswirkungen sind jedoch auf Grund der begrenzten Zeitdauer dieser Phase als nicht erheblich einzustufen. Durch den anschließenden Förderbetrieb ist mit keinen Auswirkungen zu rechnen.

3.5) Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Bauphase des Bohrplatzes:	ca. 3 Monate
Bohrphase mit Komplettierung der Bohrung, Einbindung an obertägige Anlagen:	ca. 3 Monate
Bei Fündigkeit anschließende Betriebsphase:	ca. 30 Jahre

Die angegebene Zeitplanung (genannter Zeitpunkt des Beginns etc.) wird sich nach Abgaben der Neptune Energy verschieben (telefonische Auskunft der Neptune Energy).

3.6) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in Hinblick auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten.

3.7) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

- Maßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen (Bsp. Kapselung von Motoren und organisatorisch)
- Maßnahmen zur Verringerung der Lichtemissionen (Leuchtstoffröhren und Richtstrahler, die exakt ausgerichtet werden)
- Vermeidungsmaßnahmen, um Bodenverdichtung durch Befahren zu verringern (Platten auslegen)
- getrennte Lagerung von Bodenaushub (Ober- und Unterboden) und entsprechender Wiedereinbau
- Bauzeitenregelung (Durchführung der Bau- und Bohrphase nach Möglichkeit außerhalb der Kernbrutzeit Anfang März bis Ende Juli. Falls Arbeiten während der Brutzeit notwendig werden, ggf. Baubegleitung oder weitere Lärm-Verminderungsmaßnahmen)

4) Ergebnis der UV-Vorprüfung

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Explorationsbohrung zur Erschließung der Öllagerstätte Malm im Erlaubnisfeld Lingen, die bei entsprechender Fündigkeit als Produktionsbohrung betrieben werden soll.

Für den geplanten Bohrplatz soll eine Fläche von 7.500 m² in Anspruch genommen werden. Zurzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Der Bohrplatz wird nach den heutigen Erfordernissen gestaltet. Nach Abschluss der Bohrphase wird der Platz auf eine Größe von 4.000 m² zurückgebaut und die genutzten Flächen rekultiviert. Bei Nichtfündigkeit der Explorationsbohrung wird der Platz vollständig zurückgebaut.

Die Umgebung der geplanten Bohrung ist durch intensive Landwirtschaft und einige Gehölzstrukturen geprägt.

Im der unmittelbaren Umgebung befindet sich eine gemäß § 29 BNatSchG geschützte Wallhecke, die jedoch durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastung der dort potentiell vorkommenden Brutvögel wird aufgrund der Durchführung der Bohrarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit weitestgehend vermieden. Falls Arbeiten während der Brutzeit notwendig werden, werden ggf. eine Baubegleitung oder weitere Lärmverminderungsmaßnahmen durchgeführt.

Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union bereits überschritten werden. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird in dem Gebiet als gut, der chemische Grundwasserzustand jedoch als schlecht eingestuft. Das hier betrachtete Vorhaben sollte zu keiner Verschlechterung des Grundwasserzustandes führen.

Durch die beschriebene Ausführung der Bohrung (Verrohrung, Zementation) sowie die beschriebene Gestaltung des Bohrplatzes (bauliche Maßnahmen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Auswirkungen durch Schall-, Licht oder Geruchsemissionen auf die in der Umgebung lebenden Menschen (Entfernung zur nächsten Wohnbebauung ca. 600 m) beschränken sich auf die Bau- und Bohrphase und sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung als nicht erheblich einzustufen. Durch die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Auswirkungen zusätzlich vermindert. Während der Betriebsphase der Bohrung ist nicht mit Auswirkungen dieser Art zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal Zellerfeld, den 26.11.2019

LBEG